



**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung vom  
Hochwassersicherer Ausbau und Offenlegung Grütbächli**

**08. Mai 2014**

<b>Gemeinde</b>	Uetikon am See
<b>Betroffene/r</b>	Gemeinde Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See
<b>Lage</b>	Gebiet Weierweid/Scheug, zwischen Kat.-Nr. 4024 und Weiher, Koordinaten: ca. 693522 / 235719 bis 693470 / 235583
<b>Massgebende Unterlagen</b>	Situation, 1:200, Plan Nr. 21008-1C, 19. Februar 2014 rev. Längenprofil, 1:200/50, Plan Nr. 21008-2A, 18. Februar 2013 rev. Querprofile, 1:50, Plan Nr. 21008-3A, 18. Februar 2013 rev. Normalprofile, 1:50, Plan Nr. 21008-4A, 18. Februar 2013 rev. Landerwerbsplan, 1:200, Plan Nr. 21008-5B, 19. Februar 2014 rev. Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, Nr. 21008-7B, 19. Februar 2014 rev. Bericht Bodenschutz, Nr. 21008-8B, Februar 2014 rev. Situation Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. 21008-10C, 19. Februar 2014 rev. Kurzbericht zu Gewässerraum, Nr. 21008-11A, Februar 2014 rev. Grundriss und Schnitte Brücke, 1:50, Plan Nr. 21008-12, 19. Februar 2014
<b>Beurteilung</b>	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers B. Gewässernutzung C. Gewässerraumfestlegung D. Staatsbeitrag E. Bundesbeitrag
<b>Sachverhalt</b>	
Projektverfasser:	Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf
Projekt:	Ausbau (inkl. Unterhalt) auf ca. 190 m Länge

Ausbauwassermenge:  $HQ_{100} = 0.4 \text{ m}^3/\text{s}$

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 5. Juli 2013 bis 5. August 2013 bei der Gemeinde Uetikon am See öffentlich auf. Gegen das Projekt ging im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) eine Einsprache ein.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Die Gemeinde Uetikon am See plant, das Grützbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Abschnitt zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 4024 und dem Weiher hochwassersicher auszubauen, teilweise offenzulegen und zu revitalisieren sowie auf den bereits offenen Strecken einen Gewässerunterhalt zur Aufwertung durchzuführen.

Die Gemeinde Uetikon am See hat das Projekt am 5. Juli 2013 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 6 WWG ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

*Einsprache von Walter Albrecht, Kreuzsteinstrasse 61, 8707 Uetikon am See, vom 29. Juli 2013*

Der Einsprecher verlangte, dass die Zufahrt zu seinem Grundstück Kat.-Nr. 2896 für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Seiten der Kreuzsteinstrasse jederzeit gewährleistet bleibt. Zudem wurde verlangt, dass die durch das Projekt geplante Landabtretung vom Grundstück Kat.-Nr. 2896 zugunsten der Öffentlichkeit zwingend durch einen flächengleichen unentgeltlichen Realersatz auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3855 der Gemeinde Uetikon am See zu kompensieren sei.

Im Rahmen der am 4. September 2013 durchgeführten Einspracheverhandlung wurde vereinbart, dass das Projekt so angepasst wird, dass die Zufahrt zum Grundstück Kat.-Nr. 2896 auf der anderen Seite des Grützbächlis auch nach der Öffnung gewährleistet bleibt. Auch steht Walter Albrecht eine mögliche Landantretung vom Grundstück Kat.-Nr. 3855 der Gemeinde Uetikon am See offen (siehe Landerwerbsplan).

Somit ist Walter Albrecht mit den im Rahmen der Einspracheverhandlung besprochenen Änderungen einverstanden und hat in der Folge mit Schreiben vom 21. März 2014 seine Einsprache, gestützt auf die angepassten Projektpläne vom 18. Februar 2014 bzw. 19. Februar 2014, zurückgezogen.

Zusammen mit dem Ausbau des Grütbächlis werden aufgrund der erwähnten Einsprache die bestehenden landwirtschaftlichen Übergänge (Rohrdurchlass) am Grütbächli entfernt und bachabwärts durch eine neue Brücke ersetzt.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 820.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. c GSchG). Die Ausnahmebewilligung für land- und forstwirtschaftliche Übergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 820.201) zu würdigen.

Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Der neue landwirtschaftliche Übergang ist standortgebunden. Zudem liegt die wegmässige Erschliessung von Grundstücken zur Ermöglichung einer bestimmungsgemässen Nutzung und einer rationellen Bewirtschaftung im öffentlichen Interesse. Die geplante Brücke ist daher nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN), dem Amt für Raumentwicklung (ARE) und dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) zur Stellungnahme unterbreitet. Die Auflagen und Bedingungen werden in die massgebenden Nebenbestimmungen aufgenommen.

Die Fachstelle Naturschutz des ALN stellt fest, dass mit den geplanten Massnahmen im Rahmen des Projekts eine Verbesserung des Hochwasserschutzes sowie eine ökologische Aufwertung erreicht werden soll. Sie bemängelte jedoch fehlende detaillierte Unterlagen zur ökologischen Aufwertung, zur Gestaltung des Bachlaufs, zur Böschung und Begrünung sowie zur Bewirtschaftung und zum Ersatz des Durchlasses im Projekt. Diese Punkte wurden mit einer Überarbeitung der Unterlagen in das Projekt einbezogen.

Gemäss Bericht Bodenschutz (2013) werden durch das Projekt 465 m<sup>2</sup> Boden permanent beansprucht und es resultieren 45 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflächenverluste. Bodenaushub (344 m<sup>3</sup>) soll ausserhalb des Projektgebiets verwertet werden; die Verwertungspflicht soll im Rahmen der Submission einem Unternehmer überantwortet werden. Temporär wird eine Fläche von 86 m<sup>2</sup> beansprucht (Transport-

piste). Die bodenkundliche Baubegleitung wird durch Herrn Knechtenhofer, FriedliPartner AG, wahrgenommen.

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag) und temporär durch Bauinstallationen sowie möglicherweise durch die Lagerung von Bodenaushub beansprucht.

Ausgehobener Boden (hier: Oberboden) muss gesetzeskonform als Boden verwertet werden. Der Nachweis hierfür ist noch nicht abschliessend erbracht.

Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Hinweis auf erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb des Bachprojektperimeters erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale Bewilligung.

Die Fischerei- und Jagdverwaltung des ALN begrüsst die Ausdolung des Grütbächlis und die naturnahe Gestaltung sehr. Auch aus Sicht der Abteilung Raumplanung des ARE steht dem Projekt nichts entgegen. Es ist unter Auflagen bewilligungsfähig.

Insgesamt steht somit aus wasserbaupolizeilicher Sicht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

## **B. Gewässernutzung**

Mit Baudirektionsverfügung Nr. 2194 vom 11. September 1996 wurde der Gemeinde Uetikon am See die wasserrechtliche Konzession sowie die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, dem Mühlebach, öffentliches Gewässer Nr. 1.0 (neu 2.0), mit der bestehenden Wasserfassung bei Grossdorf Wasser zu entnehmen und dieses durch einen offenen Kanal in das Grütbächli, öffentliches Gewässer Nr. 10.0 (neu 2.2), abzuleiten sowie den im Hauptschluss zum Grütbächli liegenden Weiher (sogenannter Müliweiher) fortbestehen zu lassen (Wasserrecht Nr. 406 Bezirk Meilen). Diese Konzession erlischt am 31. Dezember 2016.

Bei einer allfälligen Konzessionserneuerung ist die heute nicht mehr gesetzeskonforme Wasserfassung baulich so anzupassen, dass die Restwasserbestimmungen im Mühlebach in Zukunft eingehalten sind. Das heisst, die Wasserbezugsmenge aus dem Mühlebach muss reduziert werden (max. Wasserentnahmemenge aus dem Mühlebach 20 % des Trockenwetterabflusses  $Q_{347}$ ).

Das vorliegende Bauprojekt „Hochwassersicherer Ausbau des Grütbächlis“ tangiert die Wasserbenützungsanlage (Wasserrecht Nr. 406 Bezirk Meilen, Inhaberin des Wasserrechts Gemeinde Uetikon am See). Aus dem StAV-Untersuchungsbericht vom 30. Januar 2009, ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro Pöyry Energy AG, Zürich, geht u. a. hervor, dass die Hochwassersicherheit des Weihers im heutigen Zustand genügend ist, jedoch ist bei grösseren Hochwassern zu erwarten, dass dem Weiher mehr Wasser zufließt als durch das Auslaufbauwerk abfließen kann. In einer solchen Hochwassersituation wird der Weiherdamm überströmt, sobald der Wasserspiegel im Weiher angestiegen ist. Zur Verbesserung der Hochwassersicherheit bzw. zur Reduktion von allfälligen Hochwasserschäden im Unterlauf der Weiheranlage wird im Bericht empfohlen, die Wasserfassung am Mühlebach baulich so anzupassen, dass weniger Wasser in den Müliweiher gelangt. Weitere Einzelheiten dazu sind im beiliegenden Untersuchungsbericht enthalten.

Durch den hochwassersicheren Ausbau des Grütbächlis muss davon ausgegangen werden, dass mehr Wasser bei Hochwassersituation als bis anhin in die Weiheranlage abgeleitet wird, insbesondere dann, wenn die heute noch unbebauten Grundstücke in Zukunft bebaut werden (Ableiten von unverschmutztem Meteorwasser). Deshalb wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, inwieweit der Ausbau des Grütbächlis in Bezug auf die Hochwassersicherheit der Weiheranlage und des untenliegenden Mühlebachs Auswirkungen hat.

Generell ist gegen das vorliegende Bauvorhaben in wasserrechtlicher Hinsicht nichts einzuwenden, jedoch sollte die Hochwassersicherheit nicht nur auf den Ausbau des Grütbächlis beschränkt werden, sondern auch auf die untenliegenden Infrastrukturen.

Die Gemeinde Uetikon am See haftet als Inhaberin des Wasserrechts Nr. 406 Bezirk Meilen und Werkeigentümerin der Weiheranlage für jeglichen Schaden, der infolge des Bestandes und des Betriebes der Weiheranlage entsteht.

### C. Gewässerraumfestlegung

Gemäss Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung fest.

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 für den Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig. Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Projekt ausgeschiedene Raumbedarf, welcher im Kurzbericht Nr. 21008-11A vom Februar 2014 zur Gewässerraumfestlegung und dem dazugehörenden Situationsplan Nr. 21008-10C vom 19. Februar 2014 rev. nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Einer Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

### D. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Marti + Dietschweiler AG, Männedorf

vom 19. Februar 2014 rev.	Fr. 300'940.00
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen	<u>Fr. 132'750.00</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen inkl. Mehrwertsteuer von 8 %	Fr. 168'190.00

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig, wirtschaftlich und ökologisch sowie landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20 % der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14a HWSchV beträgt demnach:

20 % von Fr. 168'190.00	<u>Fr. 33'638.00</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Grützbächli)	<u>Fr. 33'638.00</u>

Die Subvention von Fr. 33'638.00 wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten.

### **E. Bundesbeitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein Bundesbeitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als fünf Millionen Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Für das vorliegende Projekt kann daher ein Beitrag von 35 % der beitragsberechtigten Aufwendungen gemäss Staatsbeitrag zugesichert werden.

Der voraussichtliche Bundesbeitrag beträgt demnach:

35 % von Fr. 168'190.00	Fr. 58'866.50
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Grützbächli)	Fr. 58'866.50

Der Bundesbeitrag von Fr. 58'866.50 wird voraussichtlich im Jahr 2015 nach Abnahme des Bauwerks zur Ausrichtung gelangen. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2015 enthalten.

### **Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:**

#### **Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers**

I. Es wird festgestellt, dass die Einsprache von Walter Albrecht, Uetikon am See, vom 29. Juli 2013 gegen das Projekt der Gemeinde Uetikon am See für den Ausbau des Grützbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Gebiet Weierweid bereinigt ist und das schriftliche Einverständnis des Einsprechers zum Projekt vorliegt.

II. Das Projekt der Gemeinde Uetikon am See für den hochwassersicheren Ausbau, die Offenlegung und die Aufwertung des Grützbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Gebiet Weierweid, zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 4024 und dem Weiher, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und an die Startsitzen einzuladen.
3. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
4. Vor Baufreigabe ist der Fachstelle Bodenschutz die gesetzeskonforme Verwertung von ausgehobenem Boden nachzuweisen.
5. Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
6. Die Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, Tel. 044 920 22 91 und 079 646 63 21, arno.filli@bd.zh.ch, ist zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren. Zudem ist er mit den Bausitzungsprotokollen zu bedienen.
7. Es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
8. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der SIA Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“ einzuhalten.
9. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die Schwellen zusammen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau und mit dem Fischereiaufseher im Detail zu besprechen. Der Plan „Detail Schwelle mit Fischunterstand“ vom 18. Februar 2013 ist anzupassen (kein Beton, Steingrösse und -menge, Einbautiefe usw.). Während der Ausführung ist eine Musterschwelle erstellen.
10. Die Niederwasserrinne muss eng gehalten werden und die Sohlenfixpunkte sind aus formwilden Blöcken rau zu gestalten.
11. Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine zu verwenden (kein Granit) und auf das Minimum zu beschränken.
12. Für allfällige Ufersicherungen müssen Faschinen und Flechtzäune verwendet werden. Der Einsatz bzw. der Standort von allfälligen ingenieurbioologischen Massnahmen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorgängig zu besprechen.
13. Die Böschungen sollen bezüglich Neigung variabel ausgestaltet werden. Zudem müssen sie mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
14. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.

15. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen darf Boden nicht mit Lastwagen, Pneu-ladern und dergleichen befahren werden.
16. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser je-derzeit ungehindert abfliessen kann. Für temporäre Ein- und Anbauten im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasser-schutz beim ausführenden Unternehmer.
17. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
18. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Brücke sowie 5 m ober- bis 5 m unterhalb dersel-ben ist alleinige Sache der Gemeinde Uetikon am See. Allfällige vertraglich geregelte Verein-barungen mit Dritten sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
19. Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.

### **Gewässernutzung**

III. Dem Vorhaben wird in wasserrechtlicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen zu-gestimmt:

1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten. (Beilage)
2. Der Gemeinde Uetikon am See wird empfohlen zu prüfen, inwieweit der Ausbau des Grüt-bächleins in Bezug auf die Hochwassersicherheit der Weiheranlage und des untenliegenden Mühlebachs Auswirkungen hat.

### **Fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

IV. Diese Verfügung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.

### **Gewässerraumfestlegung**

V. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV wird der Gewässerraum am Grütbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Gebiet Weierweid, zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 4024 und dem Weiher, gemäss dem Kurzbericht Nr. 21008-11A vom Februar 2014 zur Gewässerraumfestle-gung und dem dazugehörenden Situationsplan Nr. 21008-10C vom 19. Februar 2014 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

1. Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

### **Vermessungswerk**

VI. Das für die neue Gewässerparzelle des Grütbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, Uetikon am See, beanspruchte Gebiet ist im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu vermessen und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein. Da die Abtretung unentgeltlich erfolgt, übernimmt der Staat die Nachführung der amtlichen Vermessung.

VII. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Gemeinde Uetikon am See spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.

VIII. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Grütbächli, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, Uetikon am See, gemäss Dispositiv VI und VII dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

### **Staatsbeitrag**

IX. Der Gemeinde Uetikon am See wird an die auf Fr. 168'190.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau und die Offenlegung des Grütbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Gebiet Weierweid, zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 4024 und dem Weiher, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz an Gemeinden, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20 %, maximal Fr. 33'638.00, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Dem AWEL ist der Baubeginn vorgängig zu melden.
4. Den Anweisungen des AWEL ist bei der Ausführung Folge zu leisten.

5. Das AWEL ist zur Abnahme des Werkes zusammen mit dem Amt für Landschaft und Natur sowie des Bauherrn, der Projektleitung und des Unternehmers einzuladen.
6. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
7. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Originalbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
8. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
9. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
10. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL, die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
11. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
12. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### **Bundesbeitrag**

X. Der Gemeinde Uetikon am See wird an die auf Fr. 168'190.00 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau und die Offenlegung des Grützbächlis, öffentliches Gewässer Nr. 2.2, im Gebiet Weierweid, zwischen dem Grundstück Kat.-Nr. 4024 und dem Weiher, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung ein Bundesbeitrag NFA von 35 %, maximal Fr. 58'866.50, zugesichert:

1. Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv IX.

## Rechtsmittel

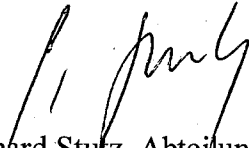
XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Baudirektion, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

## Mitteilung

XII. Mitteilung an

- a) Gemeinde Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See, Beilagen:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
  - Baudirektionsverfügung Nr. 2194 vom 11.9.1996 (Wasserrecht Nr. e0406)
  - StAV-Untersuchungsbericht vom 30.1.2009
  - Merkblatt „Anforderungen an die Sicherheit von Stauanlagen, die der Stauanlagenverordnung (StAV) nicht unterstehen“
- b) Gemeinderat Uetikon am See, Weissenrainstrasse 20, Postfach, 8707 Uetikon am See
- c) Marti + Dietschweiler AG, Postgasse 6, 8708 Männedorf
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt „Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben (FaBo 2011)
  - Baudirektionsverfügung Nr. 2194 vom 11.9.1996 (Wasserrecht Nr. e0406)
  - StAV-Untersuchungsbericht vom 30.1.2009
  - Merkblatt „Anforderungen an die Sicherheit von Stauanlagen, die der Stauanlagenverordnung (StAV) nicht unterstehen“
- d) Walter Albrecht, Kreuzsteinstrasse 61, 8707 Uetikon am See, (Einschreiben)
- e) Kantonale Fischzuchtanlage Stäfa, Arno Filli, 8712 Stäfa
- Projektunterlagen
- f) Hermann Dietschweiler, Fischereipachtgesellschaft 321 Innerer und äusserer Dollikerbach, Oeltrottenstr. 34, 8707 Uetikon am See
- g) Amt für Landschaft und Natur (ALN)
- h) Amt für Raumentwicklung (ARE)

**AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Im Auftrag des Amtschefs:



Gerhard Stutz, Abteilungsleiter  
Abteilung Wasserbau

